

# EUROPA im Überblick

11/2010 – 19. März 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## AUSDEHNUNG DER ERLTERNZEIT – RAT

Der Rat Beschäftigung und Soziales hat am 8. März 2010 beschlossen, die Elternzeit auf EU-Ebene auszuweiten, um Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren zu können. Die angenommene Richtlinie (Rats-Dok. [16945/09](#) und [5922/1/10](#)) erweitert den Anspruch auf Elternzeit eines jeden Elternteils von drei auf vier Monate (s. EiÜ [44/09](#)). Um für Väter den Anreiz zu erhöhen, Vaterschaftsurlaub zu nehmen, kann mindestens ein Monat nicht auf die Mutter übertragen werden. Wird dieser Monat nicht genutzt, so verfällt er. Mit der Richtlinie wird eine im Juni 2009 zwischen den Tarifpartnern geschlossene [Rahmenvereinbarung](#) umgesetzt. Anders als die bestehende Richtlinie [96/34/EG](#) (s. EiÜ [32/07](#)) ist die neue Richtlinie auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden, unabhängig vom jeweiligen Arbeitsvertrag. Damit erfasst sie auch Halbtags- oder befristete Arbeitsverhältnisse, sowie Zeitarbeitsverträge. Ferner wird Arbeitnehmern, die nach der Elternzeit in die Beschäftigung zurückkehren, die Möglichkeit eingeräumt, eine Anpassung ihrer Arbeitsverhältnisse zu verlangen. Die neue Richtlinie ersetzt die Richtlinie 96/34/EG. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahren Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

## GRÜNES LICHT FÜR SCHUTZ SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGER – RAT

Der Rat Beschäftigung und Soziales hat am 8. März 2010 die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben ([17279/09](#), [17279/09 COR 1](#) und [17279/09 ADD 1](#)) angenommen. Deutschland hat sich dabei der Stimme enthalten. Der entsprechende Kommissionsvorschlag ([KOM\(2008\) 636](#)) ist Teil eines Pakets zur Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Privatleben. Im Parlament wird sich der Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ am 7. April 2010 mit dem Vorschlag befassen. Die Abstimmung über Änderungsanträge ist für Anfang Mai 2010 geplant, sodass im Plenum noch im Mai abgestimmt werden kann. Ziel ist es, Hemmnisse für weibliches Unternehmertum zu beseitigen und den Sozialschutz für Selbständige und „mitarbeitende Ehepartner“ zu verbessern (s. EiÜ [18/09](#)). Letztere arbeiten häufig mit dem Selbständigen zusammen, ohne dass ihnen entsprechende Rechte eingeräumt werden. Hauptaspekte des Vorschlags sind die Gleichstellung von Lebensgefährten und „mitarbeitenden Ehepartnern“ und das Recht selbständiger Frauen und mitarbeitender Ehefrauen auf Mutterschaftsurlaub in gleicher Länge wie für Arbeitnehmerinnen. Der mitarbeitende Ehepartner kann auch eigenständigen sozialen Schutz beantragen. Mit Erlass der Richtlinie wird die Richtlinie [86/613 EWG](#) aufgehoben.

## BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER EU – RAT

Der Rat für Beschäftigung und Soziales hat am 8. März 2010 eine [Schlussfolgerung](#) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der EU angenommen und Gewalt und Unterdrückung von Frauen und Mädchen in jeglicher Form verurteilt (s. EiÜ [43/09](#); EiÜ [44/09](#)). Es gebe keine kulturellen oder religiösen Rechtfertigungsgründe für Gewalt und Unterdrückungshandlungen, wie die Genitalverstümmelung. Gewalt gegen Frauen sei nicht nur eine Grundrechtsverletzung sondern gleichzeitig Ausformung eines historisch begründeten Ungleichgewichts zwischen Männern und Frauen. Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist zudem eine der Prioritäten, die im Rahmen des [Stockholmer Programms](#) für die nächsten fünf Jahre verfolgt werden soll. Der Rat schlägt in seiner Schlussfolgerung unter anderem die Errichtung einer zentralen Beobachtungsstelle vor, um einen besseren Überblick über das Ausmaß geschlechtsspezifischer Übergriffe zu erlangen. Zudem forderte er dazu auf, nationale Strategien weiterzuentwickeln, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen entgegenzutreten. Es müssten sowohl präventive Maßnahmen, als auch solche zum Opferschutz (s. [EU-Schutzanordnung](#); EiÜ [1/10](#); EiÜ [6/10](#)) ergriffen werden. Insbesondere medizinische, psychologische und rechtliche Hilfe, aber auch die Unterstützung bei der Arbeitsfindung sei von außerordentlicher Bedeutung. Zudem ist geplant, eine einheitliche europäische [Rufnummer](#) (s. EiÜ [3/08](#)) für Frauen in Not einzurichten.

## **BRÜSSEL I-VERORDNUNG UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE – EUGH**

Art. 5 Nr. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) [44/2001](#) (Brüssel I) findet auf einen Vertrag, der Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten ist, Anwendung. Werden Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten erbracht, hat nach dieser Norm das Gericht, in dessen Bezirk hauptsächlich geleistet wird, über alle Klagen aus dem Vertrag zu entscheiden. Bei einem Handelsvertretervertrag ist der Ort maßgeblich, an dem der Handelsvertreter hauptsächlich seine vertraglichen Leistungspflichten erfüllt. Ergibt sich dieser Ort nicht aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus dessen tatsächlicher Erfüllung, so ist auf den Wohnsitz des Handelsvertreters abzustellen. So entschied der EuGH am 11. März 2010 und entsprach damit den [Schlussanträgen](#) der Generalanwältin Trstenjak im Verfahren [C-19/09](#) (s. EiÜ [02/10](#)). Erneut befasste sich der EuGH darin mit einer Vorlagefrage zur Brüssel I -Verordnung (s. EiÜ [09/10](#)). Im Ausgangsverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien stritten sich eine österreichische GmbH und die Silva Trade SA aus Luxemburg über Schadensersatzansprüche wegen der Auflösung eines in mehreren EU-Ländern erfüllten Handelsvertretervertrages. Fraglich war neben der Anwendbarkeit der Verordnung, welches Gericht über die Ansprüche zu entscheiden hatte. Für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sieht die Brüssel I -Verordnung nämlich einen besonderen Gerichtsstand vor.

## **ANFORDERUNGEN BEI FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN – EUGH**

Die Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige darf nicht versagt werden, wenn der Zusammenführende ein auf nationaler Ebene als ausreichend erachtetes Einkommen erwirtschaftet ohne allgemein auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Dies gilt selbst, wenn eine besondere zusätzliche Hilfe gewährt wird, um den aufgrund besonderer Umstände erhöhten Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit folgte der EuGH am 4. März 2010 den Schlussanträgen von Generalanwältin Sharpston ([C-578/08](#); s. EiÜ [45/09](#)). Im Ausgangsverfahren klagte eine Marokkanerin auf Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden, um bei ihrem Mann zu leben. Dieser erhielt nur eine solche besondere Hilfe. Ihr Antrag wurde abgelehnt, da eine solche besondere Hilfe auch unter „Sozialhilfeleistungen“ nach Art. 7 Abs. 1 c) der Richtlinie [2003/86/EG](#) falle. Der EuGH betonte, der Richtlinienzweck (erleichterte Zusammenführung) gebiete eine enge Auslegung des Begriffs. Der EuGH stellte zudem fest, dass eine nationale Regelung, die in Bezug auf das Einkommensanforderung nach Art. 7 Abs. 1 c) danach differenziert, ob die familiäre Bindung vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedsstaat bestand, nicht mit Art. 2 d) der Richtlinie vereinbar ist. Die Klägerin im Vorlageverfahren und ihr Mann heirateten, als letzterer bereits in den Niederlanden lebte. Sein Einkommen war nach nationalem Recht aber gerade in diesem Fall für die Zusammenführungserlaubnis zu gering.

## **RÜCKNAHME ERSCHLICHENER STAATSBÜRGERSCHAFT IST LEGAL – EUGH**

Art. 17 [EG](#) steht der Rücknahme der Einbürgerung eines ehemaligen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaats nicht entgegen, wenn die Einbürgerung durch arglistige Täuschung erschlichen wurde. So entschied der EuGH in der Rechtssache [C-135/08](#) am 2. März 2010. Der Kläger des Ausgangsverfahrens war österreichischer Staatsbürger und zwischenzeitlich in Deutschland eingebürgert worden. Als die zuständige deutsche Behörde erfahren hatte, dass in Österreich gegen den Kläger Ermittlungen liefen, die dieser bei seinem Einbürgerungsantrag verschwiegen hatte, wurde die Einbürgerung gemäß Art. 48 [BayVwVfG](#) zurückgenommen. Hiergegen wandte er sich mit der Begründung, dass er durch die Rücknahme der Einbürgerung die einst rechtmäßig erworbene Unionsbürgerschaft verliere. Dagegen stellte der EuGH fest, dass sich insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 des [Übereinkommens](#) zur Verminderung der Staatenlosigkeit und Art. 7 Abs. 1 und 3 des Europäischen [Übereinkommens](#) über die Staatenlosigkeit kein Verbot einer solchen Maßnahme ergebe. Die Frage, ob die Republik Österreich verpflichtet ist, nationales Recht so anzuwenden, dass der Verlust der Unionsbürgerschaft durch eine Wiedereinbürgerung vermieden wird, konnte der Gerichtshof noch nicht entscheiden, da die Entziehung der deutschen Staatsbürgerschaft noch nicht bestandskräftig und in Österreich noch nicht über den Status des Klägers entschieden worden ist.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgaes.es](mailto:bruselas@cgaes.es)